

Umsatzsteuer / elektronische Rechnung

In unserem Download-Bereich ist das aktuelle BMF-Schreiben zur Anerkennung von elektronischen Rechnungen einsehbar.

Erbschaft- / Schenkungsteuer

Zahlungen eines Ehegatten auf ein Oder-Konto der Eheleute als freigebige Zuwendung an den anderen Ehegatten

*BFH, Pressemitteilung Nr. 27/12 vom 18.04.2012 zum Urteil II R 33/10 vom 23.11.2012 (LEXinform 0927778)

„Mit Urteil vom 23. November 2011 II R 33/10 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Zahlung eines Ehegatten auf ein Gemeinschaftskonto (sog. Oder-Konto) der Eheleute zu einer der Schenkungsteuer unterliegenden Zuwendung an den anderen Ehegatten führen kann. Das Finanzamt muss jedoch anhand objektiver Tatsachen nachweisen, dass der nicht einzahlende Ehegatte im Verhältnis zum einzahlenden Ehegatten tatsächlich und rechtlich frei zur Hälfte über das eingezahlte Guthaben verfügen kann.

Die Klägerin eröffnete zusammen mit ihrem Ehemann ein Oder-Konto, auf das nur der Ehemann Einzahlungen in erheblichem Umfang leistete. Das Finanzamt besteuerte die Hälfte der eingezahlten Beträge als Schenkungen des Ehemannes an die Klägerin. Die Klage hatte keinen Erfolg.

Der BFH hat die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

Es muss noch geklärt werden, ob die Klägerin im Verhältnis zu ihrem Ehemann zur Hälfte an dem Kontoguthaben beteiligt war. Maßgebend hierfür sind die Vereinbarungen der Eheleute sowie die Verwendung des Guthabens. Je häufiger der nicht einzahlende Ehegatte auf das Guthaben des Oder-Kontos zugreift, um eigenes Vermögen zu schaffen, umso stärker spricht sein Verhalten dafür, dass er wie der einzahlende Ehegatte zu gleichen Teilen Berechtigter ist. Verwendet der nicht einzahlende Ehegatte dagegen nur im Einzelfall einen Betrag zum Erwerb eigenen Vermögens, kann das darauf hindeuten, dass sich die Zuwendung des einzahlenden Ehegatten an den anderen Ehegatten auf diesen Betrag beschränkt und nicht einen hälftigen Anteil am gesamten Guthaben auf dem Oder-Konto betrifft.“

Praxis-Tipp:

Die Errichtung von Gemeinschaftskonten als sog. Oder-Konten ist bei Ehegatten eine beliebte und auch in der Praxis einfach zu handhabende Methode, um Vermögenswerte anzulegen und gemeinsam zu verwalten. Diese Konten können aber auf der anderen Seite auch schnell zu Schwierigkeiten mit dem Fiskus hinsichtlich der Anwendung von § 7 Abs. 1 ErbStG führen.

In der vorliegenden Entscheidung hat der BFH jetzt aber zumindest die Regeln aufgezeigt, die nach seiner Auffassung für den Nachweis der Höhe der Beteiligung der Ehegatten am Guthaben eines Oder-Kontos gelten.

Von Bedeutung sind diese Regeln grundsätzlich dann, wenn nur ein Ehegatte auf das Konto Einzahlungen vornimmt und der andere Ehegatte (auch) über das dadurch geschaffene Guthaben Verfügungen vornimmt; natürlich auch wenn Einzahlungen in deutlich unterschiedlicher Höhe durch die Ehepartner erfolgen.

Das FA hatte im Urteilsfall angenommen, dass die Einzahlungen jeweils als Zuwendung zu 50 % an den anderen Ehegatten zu würdigen sind. Diese Auffassung wurde mit § 430 BGB begründet. In dieser Vorschrift für die Gesamtgläubiger einer Forderung wird unterstellt, dass diese Gläubiger zu gleichen Teilen berechtigt sind, bei Ehegatten also jeder zur Hälfte. Der BFH sieht dies nicht so und will die Zurechnung differenziert wie folgt vornehmen:

1. Zunächst hat die Aufteilung nach ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarungen der Ehegatten Vorrang.
2. Sind keine Vereinbarungen vorhanden oder feststellbar, muss das Verhalten der Eheleute, insbesondere die Verwendung des Guthabens beurteilt werden, um daraus abzuleiten, wie hoch der Anteil des jeweiligen Ehegatten ist.
3. Sind auch aus diesem Verhalten keine eindeutigen Schlüsse zu ziehen, dann müssen die Grundsätze zur objektiven Beweislast angewendet werden. Dies bedeutet, das FA trägt die Feststellungslast, dass der Ehegatte der keine Einzahlungen auf dem Konto vorgenommen hat über das Guthaben zu 50 % oder mehr verfügen kann und kein Rückforderungsanspruch des anderen Ehegatten besteht (dann liegt eine Schenkung vor). Umgekehrt muss der begünstigte Ehegatte nachweisen, dass er im Innenverhältnis nicht an dem Guthaben beteiligt ist, obwohl er häufiger von dem Guthaben Auszahlungen vornimmt, die in seine alleinige Vermögenssphäre gehen.

Aus den vorstehend dargestellten verschiedenen Auslegungsregeln und ihrer Anwendung wird deutlich, dass der beste und einfachste Umgang mit den Oder-Konten darin besteht, schriftlich festzuhalten, wer vermögensmäßig in welchem Umfang an dem Konto beteiligt sein soll. Es ist dadurch auch möglich, gezielt hinsichtlich Datum und Betrag Schenkungen zu bewirken und dabei z. B. die Freibeträge gem. § 16 ErbStG sowie die Progressionswirkung des § 19 ErbStG unter Berücksichtigung von § 14 ErbStG auszunutzen.

Diese Vereinbarung muss dann aber auch auf die Aufteilung von Erträgen aus Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinnen aus dem Oder-Konto in der Einkommensteuererklärung angewandt werden.

Kein häusliches Arbeitszimmer für die Verwaltung einer Solaranlage

Aus dem Sinnzusammenhang der Regelung zum häuslichen Arbeitszimmer ergibt sich, dass ein Aufwendungsabzug nur dann erfolgen darf, wenn das Arbeitszimmer tatsächlich erforderlich ist. Die Tätigkeiten für die Verwaltung einer Photovoltaikanlage machen ein häusliches Arbeitszimmer nicht erforderlich, da die zeitliche Inanspruchnahme des Raums von untergeordneter Bedeutung ist.

*FG Nürnberg, Urt. v. 19.03.2012 – 3 K 308/11r, rkr.

Kurzfassung:

Im Urteilsfall ging es um Einkünfte aus Gewerbebetrieb, die durch den Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem Eigenheim vorliegen. Der Abzug der Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgaben wurde damit begründet, dass der Hausbesitzer das Büro u. a. für Schriftverkehr, Abrechnung, Lagerung der Unterlagen, Abrechnungen mit Energieunternehmen, Auswertung der Erträge am Computer und Erstellung der von Finanzamt geforderten Unterlagen wie Vorsteueranmeldung, Überschussrechnung oder Gewerbesteuererklärung nutzt. Zwar steht dem Steuerpflichtigen für seine Einkünfte kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, so dass es grundsätzlich möglich ist, Betriebsausgaben nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG von bis zu 1.250 € im Jahr geltend zu machen. Ein Abzug der Aufwendungen kommt allerdings nicht in Betracht, da das Arbeitszimmer für das Betreiben einer Solaranlage nicht erforderlich ist.

Das Kriterium der Erforderlichkeit ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Wortlaut der Vorschrift, jedoch aus seinem Sinnzusammenhang und der Rechtsprechung (BFH, Urt. v. 27.09.1996 – VI R 47/96, BStBl II 1997, 68; FG Hamburg, Urt. v. 13.07.2005 – V 13/00). Die Erforderlichkeit des häuslichen Arbeitszimmers konnte nicht nachgewiesen werden. Beschrieben werden zwar die für den Betrieb der Solaranlage erforderlichen Tätigkeiten, jedoch nicht deren tatsächliche Beanspruchung und insbesondere die dafür erforderliche zeitliche Inanspruchnahme des Arbeitszimmers. Der Raum wird für die Verwaltung einer Photovoltaikanlage in keiner ins Gewicht fallenden Art und Weise betrieblich genutzt. Dabei sind auch nicht die vom Anlagebetreiber behaupteten neun Stunden ausreichend.

Ihre Steuerberater

Steuertermine September 2012

10.09. Umsatzsteuer für Monatszahler

- 10.09. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler
- 10.09. Einkommen- Körperschaft- und Kirchensteuer-Vorauszahlung